

Offenes Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

A1.3 – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG UNTERAUFTRAGNEHMER

INHALT

1 /	Erklärung.....	3
1.1 /	Bieter.....	3
1.2 /	Unterauftragnehmer	3
1.3 /	Einsatz	3
1.4 /	Bestätigung	4
2 /	Eigenerklärungen.....	5
2.1 /	Auskünfte nach GWB.....	5
2.2 /	Verpflichtungserklärung HVTG.....	5
2.3 /	Russlandsanktionen	6

1 / ERKLÄRUNG

1.1 / BIETER

--

1.2 / UNTERAUFTRAGNEHMER

Name (Büro / Unternehmen)	
Ansprechpartner	
Adresse (Straße / PLZ / Ort)	

1.3 / EINSATZ

Leistung / Leistungsphase (im Auftragsfall)	Ggf. Beschreibung der (Teil-)Leistungen

VERLEGUNG DES GÄSTEPARKENS AM DEUTSCHE BANK PARK

A1.3 – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG UNTERAUFTRAGNEHMER

1.4 / BESTÄTIGUNG

- ◆ Wir erklären, dass die nachfolgenden Angaben und Eigenerklärungen keine wesentlich falschen Angaben enthalten und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden.
Uns ist bekannt, dass wesentlich falsch gemachte Angaben zum Ausschluss führen.
- ◆ Wir sind bereit, auf Anforderung der Auftraggeberin meine/unsere Angaben durch weitere geeignete Nachweise zu belegen.
- ◆ Wir verpflichten uns gegenüber der Auftraggeberin, im Falle der Auftragsvergabe an den in Kapitel 1.1 genannten Bieter, die benannte Teilleistung zu erbringen.

--	--

Ort, Datum

Erklärender im Sinne des § 126b BGB

2 / EIGENERKLÄRUNGEN

2.1 / AUSKÜNFTE NACH GWB

☐	Der Unterauftragnehmer erklärt, dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.
☐	Der Unterauftragnehmer erklärt, dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

2.2 / VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG HVTG

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 2026, GVBl. 2026 Nr. 40

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn entsprechend den Vorgaben des § 4 HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmen im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

1) Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das Entgelt zu gewähren, das nach § 4 Abs. 1 und 3 HVTG in einer Rechtsverordnung des Landes für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird. Soweit eine solche Rechtsverordnung keine Anwendung findet, verpflichte/n ich/wir mich/uns, bei der Ausführung der Leistung mindestens das Entgelt zu gewähren, das nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes odereiner nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben wird. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller deren Einhaltung nachzuweisen ist.

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung einer Leistung über Verkehrsleistungen und freigestellte Schülerverkehre mindestens das in Hessen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen und Erhöhungen während der Ausführungszeit vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Auszubildende.

2) Ich/Wir erkläre/n,

dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

3) Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmen, mit diesen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 und 10 HVTG vertraglich zu vereinbaren. Spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen habe ich/haben wir dem Auftraggeber eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmens im vorstehenden Sinne vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

4) Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen

- ♦ den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann,

VERLEGUNG DES GÄSTEPARKENS AM DEUTSCHE BANK PARK

A1.3 – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG UNTERAUFTRAGNEHMER

- ◆ den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- ◆ ein solcher Verstoß eine schwere Verfehlung nach § 17 Abs. 2 HVTG darstellt, die gemäß § 17 Abs. 9 HVTG der Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mitgeteilt wird,
- ◆ nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

☐	Mit der Abgabe der unterzeichneten Anlage verpflichtet sich der Unterauftragnehmer verbindlich zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021, GVBl. S. 338.
--------------------------	--

2.3 / RUSSLANDSANKTIONEN

Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils gültigen Fassung

- 1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:
 - a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.
- 2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
 - a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.
- 3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
- 4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

☐	Mit der Abgabe der unterzeichneten Anlage erklärt der Unterauftragnehmer verbindlich, nicht zu den in Artikel 5k Absatz 1 der vorgenannten Verordnung genannten Personen oder Unternehmen zu gehören.
--------------------------	---

VERLEGUNG DES GÄSTEPARKENS AM DEUTSCHE BANK PARK

A1.3 – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG UNTERAUFTRAGNEHMER